



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, den 29.10.2026, 09.00 Uhr**, im Amtsgericht Dillenburg **-Zweigstelle Herborn-**, Westerwaldstraße 16, **35745 Herborn**, in Saal 120, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Allendorf/G. Blatt 2676 eingetragene Grundbesitz

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Allendorf/G.	2	216	Gebäude- und Freifläche, Dammweg 9	934

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks im Grundbuch: 25.04.2025

Detaillierte Objektbeschreibung:

Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus mit Anbau und Garage. Das Grundstück wurde ursprünglich - soweit bekannt - um das Jahr 1963 mit einem Wohnhaus in massiver Bauweise bebaut. Das Gebäude ist komplett unterkellert und erstreckt sich darüber auf Erd- und Dachgeschoss, die zu Wohnzwecken ausgebaut sind. Der Dachraum ist nicht ausgebaut. Um das Jahr 2018 erfolgte ein Anbau. Dieser ist nicht unterkellert und erstreckt sich auf Erd- und Obergeschoss. Teile des Erdgeschosses werden als Garage genutzt. Es besteht ein Unterhaltungsstau. Es wurden Feuchtigkeitsschäden und Rissbildungen festgestellt. Es ist eine Photovoltaikanlage vorhanden. Die Wohnfläche des Objekts beträgt 303 m².

Verkehrswert:

Flur 2 Flurstück 216 = 225.000,00 EUR

Photovoltaikanlage = 9.000,00 EUR

Insgesamt = 234.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **014109607056**; 40 K 9/25 AG Herborn.

Wilke
Rechtspflegerin